



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

*10/SN-381/ME*

Sachbearbeiter:  
Dr. Anton STIFTER  
Tel.: 531 20-2368

Zl. 13.465/14-III/3a/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

BDG-Novelle 1994  
Entwurf  
Stellungnahme  
Zu Zl. 920.196/1-II/A/6/94

Bericht GESETZENTWURF
Zl. ....-GE/19....
Datum: 4. MAI 1994
Verteilt C. F. 94

*St. Ulmer*

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer BDG-Novelle 1994.

Beilagen

Wien, 27. April 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. RONOVSKY

*F. d. R. d. A.*



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:  
Dr. Anton STIFTER  
Tel.: 531 20-2368

Zl. 13.465/14-III/3a/94

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

BDG-Novelle 1994  
Entwurf  
Stellungnahme  
Zu Zl. 920.196/1-II/A/6/94

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

ZU ART. I (ÄNDERUNG DES BDG 1979)

1. Zu Z 2 (§ 39a):

Die Formulierung des § 39a Abs. 1 Z 2 gestattet der Zentralstelle den Beamten "zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung eines inländischen Rechtsträgers ..." entsenden. Laut den Erläuterungen sollen "mit dem neuen Abs. 1 Z 2 ... die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die die Entsendung von Bundesbediensteten zur Einrichtung anderer inländischer Gebietskörperschaften und anderer Rechtsträger zu Ausbildungszwecken ermöglichen". Dies würde für das ho. Ressort bedeuten, daß die Entsendung von Lehrern in Betriebe, sofern diese von einer juristischen Person (z.B. des Gesellschaftsrechts) betrieben werden, nunmehr gesetzlich zulässig wäre.

Aus der Bestimmung, daß die betreffende Einrichtung als Dienststelle gilt, ergibt sich zugleich eine Haftung durch den Bund für die betreffende Lehrperson. Die Dienstzuteilung an die Dienststelle hat zugleich zur Folge, daß bei Lehrern

die bisherigen Mehrdienstleistungen entfallen müßten (§ 61 des GG 1956). In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß auch für Landeslehrer (Berufsschullehrer) im LDG eine analoge Regelung vorgesehen werden sollte. Eine berufs-praktische Fortbildung ist nämlich für die Aktualität des Unterrichts von Berufsschullehrern von vorrangiger Be-deutung.

Zu Z 3 § 83:

Zu den vorgesehenen neuen Bestimmungen des Entwurfes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, die derzeit grundlegende Re-gelung des § 83 Abs. 1 BDG 1979 erweist sich jedoch für das Bundesministerium für Unterricht und Kunst als unbefriedigend:

Diese Bestimmung stellt darauf ab, daß eine Leistungsfeststel-lung nur zu dem Zeitpunkt möglich ist, zu dem sie Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann. Durch diese Bestimmung kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Überstellung von Lehrern zu Beamten der allgemeinen Verwaltung, da für Lehrer keine Beförderung vorge-sehen ist und sohin der Anlaßfall für die Leistungsfeststellung (und damit die Feststellung des überdurchschnittlichen Leistungserfolges) fehlt. Dies kann aber bei der Überstellung nachteilige Auswirkungen auf die Einstufung mit sich bringen, da hier eine fiktive Beförderungslaufbahn, mit der die überdurch-schnittliche Leistungsfeststellung relevant ist, vorzunehmen ist.

Zu Abs. 3 wird angemerkt, daß bei der nunmehr vorgesehenen Be-stimmung die Einschränkung auf die Dienstklasse V nicht ver-ständlich erscheint.

Die in Aussicht genommene Novellierung des BDG sollte auch zum Anlaß genommen werden, einen gravierenden Mißstand im Diszipli-narverfahren auszumerzen:

Gemäß § 124 Abs. 3 BDG 1979 ist die Durchführung einer münd-lichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten nur dann möglich, wenn der Beschuldigte unentschuldigt der Verhandlung fernbleibt. Es ist klar - und durch die Praxis mehrfach belegt - daß durch diese Bestimmung bei "geschickter" Vorgangsweise

des Beschuldigten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens unmöglich gemacht werden kann.

ZU ART. II (ÄNDERUNG DES GEHALTSGESETZES 1956)

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 7 (neu)):

Es erscheint nicht einsichtig, warum zwischen mit Verordnung pauschalierten Nebengebühren und solchen, deren Pauschalierung mit individuellem Verwaltungsakt erfolgt, hinsichtlich des Anfallszeitpunktes eine Unterscheidung getroffen werden soll.

Zu einer Aufhebung des Pauschalierungsbescheides bei Antritt des Karenzurlaubes wird sich der Dienstgeber aufgrund der damit verbundenen Mehrbelastung nicht leicht bereit finden. Da der Beamte jedoch keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Bescheides hat, wird es zu einer Benachteiligung aller Beamten kommen, für die die Pauschalierung mit Bescheid erfolgte.

Darüberhinaus sollte die Aliquotierung des Pauschales nicht auf die Fälle eines Karenzurlaubes beschränkt sein.

Zu Z 2 (§ 20c Abs. 2a):

Zur Feststellung ob solche Dienstzeiten bei Gebietskörperschaften einen Anspruch auf Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder bewirken werden, wird vom Beamten eine diesbezügliche Bestätigung der Gebietskörperschaft beizubringen sein bzw. muß eine solche Bestätigung von der Gebietskörperschaft angefordert werden. Eine Verlängerung des Verfahrens bzw. vermehrter Verwaltungsaufwand ist damit zu erwarten.

ZU ART. III (ÄNDERUNG DES VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZES 1949)

Bezüglich der Bestimmung des § 6a darf auf die Ausführungen zu § 39a BDG 1979 verwiesen werden.

ZU ART. VII (ÄNDERUNG DES LANDESLEHRER-DIENSTRECHTSGESETZES 1984)

Bezugnehmend auf die interministerielle Besprechung vom 6. April 1994 darf ersucht werden, eine Mitverwendung von Lan-

deslehrern an Bundesschulen für den Bereich der Integration von Behinderten zu ermöglichen.

Dazu darf ausgeführt werden:

In einer Proklamation der Bundesregierung zum internationalen Jahr der Behinderten wurde u.a. als Schwerpunkt vorgesehen, daß die Möglichkeiten für eine höhere allgemeine und berufliche Bildung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen und Sondereinrichtungen erweitert werden sollen. Differenzierungs- und Förderungsmaßnahmen sollen ausgebaut werden, um individuellen Beeinträchtigungen des Lernens besser gerecht werden zu können. Dabei soll soviel Gemeinsamkeit mit nichtbehinderten Kindern wie möglich realisiert werden.

In einem Entschließungsantrag des österreichischen Parlamentes vom 20. Oktober 1992 bezüglich der Lebenssituation Gehörloser heißt es u.a.: "Die Bundesregierung wird ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, ..., daß in der Erziehung und Ausbildung von Gehörlosen und Schwerhörenden die jeweils beste Förderung und integrative Entwicklung gewährleistet wird."

Es hat sich gezeigt, daß es sinnvoll erscheint, bei solchen Förderungen Behindter auch an AHS auf die Erfahrung und Ausbildung der im Pflichtschulwesen eingesetzten Lehrer (Sonderschullehrer) zurückzugreifen. Ein Sonderschullehrer an höheren Schulen hat dabei folgendes Tätigkeitsbild:

Allgemein:

Sonderpäd. Förderung sinnes- und körperbehinderter Kinder, die grundsätzlich in der Lage sind, das Bildungsziel der AHS zu erreichen (andere Formen werden erst mit 1.9.1997 relevant).

Speziell:

Sehbehinderte und Blinde:

Gestaltung des Arbeitsplatzes nach sonderpädagogischen Grundsätzen (Beleuchtung, Blendung, Sichtverhältnisse etc.)

Hilfsmittelberatung und -bereitstellung (Schreibmittel, Texte, technische Hilfen, Computer etc.)

Unterrichtsbezogene Stützfunktionen (Textübertragung, stoffliche Ergänzungen nach Rücksprache mit Lehrern, Aufarbeitung

behinderungsbedingter Verständnislücken, Veranschaulichungen etc.)

Beratung und Information anderer Lehrer hinsichtlich Unterrichtsadaptierungen

Behinderungsspezifisches Training (Nutzung von Hilfsmitteln, Mobilitätstraining, lebenspraktische Fertigkeiten)

Schwerhörige und Gehörlose:

Zusätzlich zu einigen bereits angeführten Punkten:

Hör- und Sprachförderung (Übungen zum Ablesen, Artikulation, zur Nutzung von Hörresten)

Einsatz und Betreuung von Höranlagen

Gelegentliche Übersetzungen in Gebärdensprache

Aufarbeitung von Fachbegriffen

Körperbehinderte:

Päd. Stützmaßnahmen sind hier seltener vorgesehen:

Therapeutische Hilfestellungen (für schulische Alltagshandlungen, Mobilität)

Adaptierung von Lehrmitteln (Bedienbarkeit für den Schüler)

Ausgleich behinderungsbedingter Defizite

(Wahrnehmungseinschränkungen, Begriffsbildung)

Nutzung prothetischer Hilfsmittel (z.B. Computer etc.)

Entsprechend dem Ergebnis der genannten Besprechung darf daher folgende Änderung des LDG vorgeschlagen werden:

1. Im § 22 Abs. 1 lautet der letzte Satz:

"Für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und fortbildung sowie für den Bereich der Integration von Behinderten bis einschließlich der 8. Schulstufe darf auch eine Mitverwendung erfolgen."

2. Im § 22 Abs. 3 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einer Verwendung im Bereich der Integration von Behinderten bis einschließlich der 8. Schulstufe sind die an der Bundeschule unterrichteten Stunden mit 1,05 Werteinheiten anzurechnen."

Wien, 27. April 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. RONOVSKY

*F. D. R. d. A.  
Ronovsky*